

Beantwortung von Fragen des Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, Michael Diwo, vom 03.02.2008 zum Akteneinsichtsrecht.

Frage 1

Muss auch ein Ratsbeschluss erwirkt werden, wenn z.B. für die CDU Fraktion gem. § 55 Abs. 4 GO NRW ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt wird?

Antwort:

In § 55 Abs. 4 GO heißt es: **In Einzelfällen** muss **auf Beschluss des Rates** mit der Mehrheit der Ratsmitglieder (gesetzliche Zahl nach Kommunalwahlgesetz ist hier maßgebend!) **oder auf Verlangen** eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch **einem einzelnen** von den Antragstellern jeweils zu benennenden **Ratsmitglied** Akteneinsicht gewährt werden. Hieraus ergibt sich schon, dass ein Beschluss entbehrlich ist. Das „Verlangen“ muss allerdings von allen Mitgliedern der Fraktion erkennbar sein. Alle Fraktionsmitglieder müssen einen schriftlichen Antrag unterschreiben oder einem Antrag in der Sitzung zustimmen. Eine Erklärung des Fraktionsvorsitzenden „für die Fraktion“ reicht nicht aus.

Zum Begriff „im Einzelfall“: Dieses Akteneinsichtsrecht geschieht aus einem anderen Anlass als zur Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse oder des Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten. Die Akteneinsicht „im Einzelfall“ dient der Kontrolle, wie die einzelnen Aufgabe oder der einzelne Vorgang im Verantwortungsbereich der vom Bürgermeister geleiteten Verwaltung bearbeitet und erledigt worden ist.

Frage 2

Wenn nein, verbleibt die Frage nach der praktischen Umsetzung, d.h. wie schell kann dieses Recht umgesetzt werden (Antragstellung 10.00 Uhr/Akteneinsicht 10.30 Uhr)?

Antwort:

Die Frage lässt sich naturgemäß nicht exakt beantworten. Ausschlaggebend ist sicher ein realistischer Zeitrahmen. Die Akte muss bereit stehen, bzw. entsprechend zusammengestellt werden, die Terminsituation muss passen und ähnliches. Sofern ein berechtigtes Recht auf Akteneinsicht besteht, wird verwaltungsseitig sicher alles dafür getan, die Akteneinsicht in einem angemessenen Zeitrahmen durchzuführen.

Frage 3

War der Verwaltung die im Anschreiben der Kommunalaufsicht vom 14.01.2008 zitierte Entscheidung des OVG Münster vom 28.08.1997 bekannt?

Antwort:

Der OVG-Beschluss ist in der Kommentierung Held/Becker u.a. zur GO NW zitiert, liegt hier aber nicht vor.

Eitorf, den 03.03.2008

gez.

Dr. Storch